

Einleitung

A. Das Problem der sozialen Sicherheit bei Auslandsberührungen

I. Neue Wanderungsphänomene

Neben den Wanderungsbewegungen von Arbeitern aus strukturschwächeren Ländern sowie klassischen Berufsfeldern mit Auslandsbezug wie dem Transportwesen und der Reisebranche, gewinnen im heutigen Berufs- und Wirtschaftsleben zunehmend neue Formen von Arbeitsmigration zwischen Industrienationen an Bedeutung¹. Die raschen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik, die Zunahme internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehrs und die Notwendigkeit der Präsenz von Unternehmen auf dem Weltmarkt ermöglichen und erfordern zunehmend ein direktes Engagement im Ausland, sei es durch die Gründungen von Niederlassungen, die Übernahme von Auslandsprojekten oder die internationale Zusammenarbeit im Rahmen eines Joint-ventures². Diese Entwicklungen verlangen gerade von Fach- und Führungskräften die Bereitschaft zur vorübergehenden Übernahme von Auslandstätigkeiten³. Gleichzeitig sind neue Betätigungsfelder für eine längerfristige berufliche Weiterentwicklung im Ausland eröffnet.

Diese Internationalisierung der Arbeitsmärkte bietet neue Möglichkeiten für Unternehmen und ihre Beschäftigten, birgt aber auch Risiken für die Beteiligten. Risiken, die sich vor allem im Bereich der sozialen Sicherheit realisieren können.

II. Risiko Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Die industrielle Entwicklung ist in allen Industrieländern mit der Herausbildung moderner Sozialleistungssysteme einhergegangen, da die Auflösung vorindustrieller Sicherungsformen im Rahmen sozio-ökonomischer Produktions- und Lebenseinheiten die Entwicklung externalisierter sozialrechtlicher Lösungen erforderte⁴. Für einen modernen Sozialstaat kann sich die Verpflichtung zur Gewährleistung eines Minimums an sozialer Absicherung dabei schon aus der Verfassung ergeben⁵. Die Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfassen die staatliche Verantwortung für eine ökonomische Mindestlebensbasis des Einzelnen.⁶

1 *Palma*, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 18. Vgl. auch *Pohl*, NZA 1998, S. 735; *Görres*, Arbeitnehmerentsendung, S. 25.

2 Vgl. *Kissel*, NJW 1994, S. 217 f.; *Pohl*, NZA 1998, S. 738; *Laufersweiler*, Ausstrahlung, S. 13; *Gerauer*, Auslandseinsatz von Arbeitnehmern, S. 15; *Gnann/Gerauer*, Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung, S. 1.

3 Vgl. *Palma*, IVSS-Bericht II, 24. Generalversammlung 1992, S. 18; *Gnann/Gerauer*, Arbeitsvertrag bei Auslandsentsendung, S. 1.

4 Vgl. *Rimlinger*, in: *Merriam/Matteson*, The social security administration, S. 130; *Schuler*, Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 76 f.

5 Das deutsche Grundgesetz etwa legt dies in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 nieder. Vgl. BVerwGE 1, S. 159 ff.

6 Vgl. *Köhler/Zacher*, in: *dies.*, Ein Jahrhundert Sozialversicherung, S. 9 ff.; *Miettinen*, IVSS-Bericht III, 24. Generalversammlung 1992, S. 2.

Diese staatliche Verantwortung gebietet auch eine Absicherung der Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit, da die Wirtschaftsformen industrialisierter Länder eine gesteigerte Abhängigkeit des Einzelnen von Lohn- und Erwerbseinkommen bedingen. Sie erfordert damit rechtliche Gestaltungsformen, die es ermöglichen, dass die Existenz eines Betroffenen im Falle typischer Risiken dieser Arbeitskraft gesichert ist⁷. Diese Absicherung erfolgt in der Regel durch nationale Sozialversicherungssysteme, da die Alternative hierzu, eine Kompensation arbeitsbedingter Schäden durch Inanspruchnahme des Arbeitgebers aus Delikt, als unzureichend empfunden wird⁸. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie nicht durch ein soziales Versicherungssystem flankiert wird, das von Verschuldensnachweis und Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers unabhängige Leistungen für den Geschädigten gewährt⁹. Gleichzeitig tangieren die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit auch die Sphäre des Arbeitgebers, der in der Regel durch die Beitragsleistung in gewissen Grenzen Haftpflichtschutz vor einer deliktischen Inanspruchnahme erwirbt¹⁰.

III. Probleme der Absicherung sozialer Risiken bei Auslandsberührung durch nationales Sozialrecht

Während die Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit im nationalen Kontext abgesichert sind, ist fraglich, ob eine solche Absicherung auch gewährleistet ist, wenn Arbeitnehmer grenzüberschreitende Freizügigkeit wahrgenommen haben und sich aufgrund ihrer Auslandsbeschäftigung nicht im Staat ihrer ursprünglichen sozialrechtlichen Zugehörigkeit aufhalten¹¹.

Da sich das Sozialrecht als Ergebnis nationaler Sozialpolitik durch einen hohen Grad an nationaler Autonomie auszeichnet und sich primär auf die nationale Volkswirtschaft und die innerstaatlichen gesellschaftlichen Verhältnisse bezieht, ist sozialstaatliche Verantwortlichkeit im allgemeinen auf den Wirkungsbereich nationalstaatlicher Macht konzentriert.¹² Bei Sachverhalten mit Auslandsberührung, d. h. durch grenzüberschreitende Mobilität internationalisierten Sachverhalten¹³, werden nationale soziale Sicherungssysteme daher nicht in jedem Falle effizient sein. Zwar ist es jedem Staat möglich, den internationalen Geltungsbereich seines nationalen Sozialrechtes durch Einbeziehung von Auslandstatbeständen frei zu bestimmen, ohne dabei auf seinen räumlichen Herrschaftsbereich beschränkt zu sein¹⁴. Dem nationalen Gesetzgeber steht es daher grundsätzlich frei, z. B. eine Leistungserbringung in das

7 Vgl. Merriam, in: Jenkins, Social Security in International Perspective, S. 55 f., 58; Rohwer-Kahlmann, in: Blohmke, Sozialmedizin und soziale Sicherung, S. 26 ff.

8 Vgl. zur Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund der Unzulänglichkeit des deliktischen Haftungsrechts im Bereich des Arbeitsunfalls, Watermann, in: HVBG, 100 Jahre gesetzliche Unfallversicherung, S. 74; Gitter/Nunius, in: Schulin, HS-UV, S. 103; Kater/Leube-Kater, SGB VII, Einf., Rdnr. 2 f.; Schmitt, in: v.Maydell/Ruland, SRH, § 15, Rdnr. 2 f.

9 Vgl. zur Entwicklung der Workers Compensation in Großbritannien und Australien aufgrund der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung deliktischer Ansprüche, Bartrip/Burman, Industrial compensation Policy, S. 190 ff.; Johnstone, Occupational Health and Safety, S. 62 ff.; Lozusic, The New South Wales Workers' Compensation System, S. 3; Musil, New South Wales, S. 15.

10 Vgl. Flemming, Work Injury, S. 5 ff.; Fuchs, IVSS-R 1997, S. 20 f.

11 Vgl. Schuler, in: Barwig, Sozialer Schutz von Ausländern in Deutschland, S. 82.

12 Vgl. Zacher, in: ders., Sozialrechtsvergleich, S. 17 f.

13 Vgl. Hohnerlein, in: Kaufmann/Kessler/v.Maydell, Arbeits- und Sozialrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, S. 258.

14 Steinmeyer, in: v.Maydell/Ruland, SRH, § 31, Rdnr. 24.